

Um dem Verteidiger die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen, ist ihm in § 80 der neuen Strafprozeßordnung gestattet, nach Zustellung der Anklageschrift ohne Aufsicht mit dem Angeklagten zu sprechen und zu korrespondieren und Einsicht in die Gerichtsakten zu nehmen. Diese Bestimmung gibt dem bereits erwähnten Zeugnisverweigerungsrecht des Rechtsanwalts erst seine Bedeutung. Die Beschränkungen des Verteidigers im Verkehr mit dem Angeklagten im Ermittlungsverfahren ergeben sich aus der Notwendigkeit, den Zweck der Untersuchung nicht zu gefährden.

Der neue Strafprozeß:

Das Ermittlungsverfahren

Von Dr. Ernst Meisheimer, Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Vorschriften der neuen Strafprozeßordnung über das Ermittlungsverfahren bedeuten einen radikalen Bruch mit den Vorstellungen, die den bisherigen prozessualen Vorschriften auf diesem Gebiet zugrunde lagen. Die alte Strafprozeßordnung war beherrscht von dem Gedanken, daß das Gericht nicht nur nach der Übergabe des Beschuldigten an den Richter Herr des Verfahrens sein müsse, sondern daß auch im sogenannten „Vorverfahren“ alle gewichtigen, für den Ausgang des Verfahrens und für das Schicksal des Beschuldigten maßgeblichen Untersuchungshandlungen als sogenannte „richterliche Untersuchungshandlungen“ vom Richter vorzunehmen seien. Das entsprach der Mentalität des Gesetzgebers vom Jahre 1877, der Angst des Bürgers vor dem „Kgl. Staatsanwalt“, dem man alles andere zutraute als eine objektive Erforschung der Wahrheit.

Das neue Gesetz weist dem Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren die Stellung zu, die ihm auf Grund der Entwicklung gebührt, welche die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik seit 1945 genommen hat.

Die neue Strafprozeßordnung trennt das Strafverfahren in zwei klar gegeneinander abgegrenzte Teile: Das gerichtliche Verfahren erster und zweiter Instanz (Kapitel 4 und 5) und das Ermittlungsverfahren (Kapitel 3). Herr des vorangehenden Ermittlungsverfahrens ist der Staatsanwalt; Herr des nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens ist das Gericht. Es versteht sich von selbst, daß das überlebte Institut des „Untersuchungsrichters“ weggefallen ist. Es gibt auch keine „richterlichen Untersuchungshandlungen“ mehr, keinen Amtsrichter, der im Ermittlungsverfahren von den Polizeibehörden unmittelbar angegangen oder gar aus eigener Initiative in diesem Stadium des Verfahrens tätig werden, Beweiserhebungen vornehmen oder vornehmen lassen kann, um dann großzügig „die weitere Verfügung“ der Staatsanwaltschaft zu überlassen. Es gibt im Ermittlungsverfahren auch keine richterliche Bestrafung eines nicht erschienenen Zeugen oder Sachverständigen mehr; die Auferlegung der Ordnungsstrafe ist hier Sache des Staatsanwalts (§ 44 Abs. 3, § 59), und im kommenden neuen Strafgesetzbuch wird, nachdem im § 45 und im § 59 StPO die Aussagepflicht eine gesetzliche Grundlage gefunden hat, die unberechtigte Aussageverweigerung eines Zeugen oder Sachverständigen und ebenso ihre falsche Aussage ohne Rücksicht darauf unter Strafe gestellt werden, ob die Verweigerung oder die falsche Aussage vor einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsorgan geschehen ist. Im Ermittlungsverfahren gibt es auch keine sonstigen Anordnungen des Richters hinsichtlich der Sachverständigen, keine gerichtliche Anordnung der Unterbringung des auf seinen Geisteszustand zu untersuchenden Beschuldigten in eine Heil- und Pflegeanstalt mehr; derartige Anordnungen werden in diesem Stadium des Verfahrens vom Staatsanwalt getroffen (§ 65 Abs. 1). Die Anordnung der körperlichen Untersuchung des Beschuldigten oder dritter Personen ist im Ermittlungsverfahren Sache des Staatsanwalts oder des Untersuchungsorgans (§ 66 Abs. 3). Leichenschau oder Leichenöffnung sind nicht mehr Sache des Richters, sondern des Staatsanwalts (§ 69). Das gleiche gilt für die Entgegennahme der Anzeige darüber, daß Anhaltspunkte für den nicht natürlichen Tod eines Menschen vorliegen, und für die Genehmigung der Bestattung in einem solchen Fall (§ 104). Im Ermitt-

Diese umfassenden Möglichkeiten, die der Verteidigung im Interesse des Angeklagten in die Hand gelegt sind, entsprechen dem sozialistischen Humanismus. Sie versetzen unsere Rechtsanwälte in die Lage, als ein wertvolles Organ der Rechtspflege unseres demokratischen Staates zu wirken.

Insgesamt sind die „Allgemeinen Bestimmungen“ in ihrer Prägnanz und der jedermann zugänglichen Sprache ein wertvoller Wegweiser zum Verständnis des ganzen Gesetzes.

Im Ermittlungsverfahren gibt es natürlich auch keinen „richterlichen Augenschein“ mehr. Die Beschlagnahme von Gegenständen, auch die Postbeschlagnahme, ist jetzt im Ermittlungsverfahren ausschließlich Sache des Staatsanwalts und des Untersuchungsorgans (§ 116); dasselbe gilt von der Durchsuchung von Personen, Wohnungen und anderen Räumen (§ 136). Weggefallen ist das Recht des Gerichts, Weisungen über den Vollzug der Untersuchungshaft während des Ermittlungsverfahrens zu erteilen; solche Weisungen erteilt jetzt im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt und erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens das Gericht (§ 147). Steckbriefe erläßt zukünftig nur noch der Staatsanwalt, in besonderen Fällen auch das Untersuchungsorgan (§ 155).

Bei dieser völlig veränderten Rechtslage war es nur folgerichtig, daß der Gesetzgeber mit dem System der alten Strafprozeßordnung gebrochen hat. Die Vorschriften über Beschlagnahme und Durchsuchung, über Verhaftung und vorläufige Festnahme und über die Vernehmung des Beschuldigten sind, da sie ganz überwiegend während des Ermittlungsverfahrens zur Anwendung gelangen, mit Recht in das Kapitel 3 des Gesetzes — „Das Ermittlungsverfahren“ — aufgenommen worden. Dagegen sind im Kapitel 2 — „Allgemeine Bestimmungen“ — die Vorschriften geblieben, die wirklich für beide Phasen des Strafverfahrens — das gerichtliche Verfahren und das Ermittlungsverfahren — gleichermaßen Bedeutung haben, insbesondere die Vorschriften über Zeugen (6. Abschnitt), über Sachverständige (7. Abschnitt), über Dolmetscher (8. Abschnitt), über die Ordnungsstrafe (9. Abschnitt) und über das Recht auf Verteidigung (10. Abschnitt).

Eine Tätigkeit des Gerichts während der Dauer des Ermittlungsverfahrens gibt es nach den neuen Vorschriften über das Ermittlungsverfahren nur noch in zweifacher Hinsicht: Entsprechend den Bestimmungen unserer Verfassung (Art. 136) muß bei Beschlagnahmen und Durchsuchungen die richterliche Bestätigung unverzüglich eingeholt werden, und ebenso ist der Erlaß eines Haftbefehls ausschließlich Sache des Richters. Deshalb wird im § 140 des Gesetzes angeordnet, daß Beschlagnahmen und Durchsuchungen der richterlichen Bestätigung bedürfen, die innerhalb von 48 Stunden einzuholen ist, und daß die vom Staatsanwalt oder vom Untersuchungsorgan getroffenen Maßnahmen bei Versagung der Bestätigung innerhalb weiterer 24 Stunden aufzuheben sind. Und die §§ 141 bis 155 regeln die „Verhaftung und vorläufige Festnahme“ in dem Sinne, daß über die Verhaftung eines Menschen und über die Inhafthaltung eines vorläufig Festgenommenen durch Erlaß eines richterlichen Haftbefehls entschieden wird (§§ 142, 153).

Das Gesetz spricht vom „Ermittlungsverfahren“ als dem Teil des Strafverfahrens, der mit dem Bekanntwerden des Verdachts eines Verbrechens oder einer Übertretung beginnt und mit der Erhebung der Anklage endet (§§ 106, 168).

Die Leitung des Ermittlungsverfahrens ist Sache des Staatsanwalts (§ 95). Im Ermittlungsverfahren werden die staatlichen Untersuchungsorgane tätig, die die Untersuchung unter Aufsicht und nach Weisung des Staatsanwalts durchführen; der Staatsanwalt kann aber jede Untersuchung in jeder Lage des Verfahrens selbst übernehmen (§§ 96, 97). Die Unter-